

BGE 43 I 46

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_I_46

FR: ATF 43 I 46

IT: DTF 43 I 46

Volltext

46 Staatsrecht. V. GERICHTSSTAND FOR . • 8. t1rteil vom a. April 1917 1. S. Salvioni gegen Aebly u. Obergericht des Xantons Zürich. Zulässigkeit des staat htl' h , srec IC en Rekurses gegen Entscheide emer. von gesetzes wegen zur Mitwirkung beim S chi d ~ e r l c h t s ver f a h ren (Bestellung eines Schie~s != krIChtS) berufenen kantonalen Gerichtsbehörde In t g a n ton ale r G 'h . e r- , .. e r l c t s bar k e i t s k 0 n f l i k t in ~e,~u~ auf dle~e TatI~keit der staatlichen Gerichte. Wirksam- e~ e~ner schledsve~traglichen Vereinbarung über die mass- ~; . e~ e I Staatsh~helt gegenüber der Garantie des Art. 59 , us egung dIeser Schiedsvertragsklausel. r' A. - Laut. § 13 einer zwischen dem Verband schweize- lischer GrossIsten und demjenigen schweizerischer Agen- ten der Kolonialwarenbranche abgeschlossenen Verein- barung (No 3, von 1910) sind Streitigkeiten die sich aus deI? auf der V~reinbarung beruhenden GeS~häftsverkehr zWIschen GroSSIsten und Agenten ergeben unter näh g?regelten yorausse~zungen' schiedsgerichtlich zu erl:~ d.Igen, wobeI das SchIedsgericht aus zwei Mitgliedern und eme~ Obmann be~tehen und wie folgt bestellt werden soll . Jede der ~treItenden Parteien wählt ein Mitglied. De~ ~bmann WIrd vom Präsidenten des Obergerichtes desJe~Igen Kantons bezeichnet, «in dem die klagende Partel domiziliert ist)) . Der Rekursbeklagte Aebly, der in Zürich eine Kolonial- w~renagentur betreibt, hatte bei der Rekurrentin der Firma A & G Sal' " B . ' . ' , VI0III In ellmzona, ein grösseres Quant~n:- Kaffe~ bestellt, trat aber dann wegen nicht rechtzellhger LeIstung der Lieferantin unter Vorbehalt von Schadenersatzansprüchen vom Vertrage zurück und /' Gerichtsstand. N° 8. 47 erwirkte zur Sicherung dieser Ansprüche an der ihm zugehenden ersten Sendung der Ware (250 Sack), die er nicht annahm, sondern bei einer zürcherischen Spedi- tionsfirma einlagern liess, ein Retentionsrecht. In der Folge eröffnete er der Firma Salvioni, die ihre Ware zunächst im Wege des Befehlsverfahrens herauszubekommen suchte, mit Schreiben seines Vertreters vom 12. Mai 1916, dass er bezüglich seiner Schadenersatz- forderung das in der erwähnten Vereinbarung vorgesehene Schiedsgericht anrufen werde. Zugleich nannte er seinen Schiedsrichter, forderte sie auf, dasselbe zu tun, und fügte bei, falls die beiden Schiedsrichter sich nicht über einen Obmaim verständigen könnten, müsste der zürcherische Obergerichtspräsident diesen bezeichnen. Am 29. Juni 1916liess die Firma antworten, sie bezeichne für den Fall, dass sie mit ihrem Befehlsbegehren nicht durchdringen sollte, sondern zur Erwirkung der Herausgabe der 250 Sack Kaffee oder Bezahlung des Kaufpreises hiefür den Spruch eines Schiedsgerichts anrufen müsste, als ihren Schiedsrichter den Grossisten der Koloniaiwarenbranche Pietro Primavesi in Lugano, die Ernennung des Schieds- gerichtsobmains aber habe, da sie Klägerin sei, vereinbarungsgemäss durch den Präsidenten des Tessiner Obergerichts zu erfolgen, Trotzdem wandte sich nunmehr Aebly mit Eingabe vom 14. Juli 1916 unter Berufung darauf, dass er gegen die Firma Salvioni eine Schaden- ersatzforderung von 30,000 Fr" gesichert durch das Retentionsrecht an der in Zürich liegenden Kaffeese- dung, geltend machen wolle, an den

Präsidenten des zürcherischen Obergerichts um Bezeichnung des Obmanns für das nach der massgebenden Verbandsvereinbarung zu bestellende Schiedsgericht. Die Firma Salvioni entgegnete, es sei auf dieses Gesuch nicht einzutreten, indem sie ihrerseits an der Auffassung festhielt, dass sie wegen ihres « sachlich primären »), der Schadenersatzforderung Aeblys vorgehenden Eigentums- eventuell Kaufpreisanspruchs als Klägerin zu betrachten sei und

48 Staatsrecht. des Alb de tessinische Appellationsgerichtspräsident den Schiedsgerichtsobmann zu bezeichnen habe. Mit Beschluss vom 31. August 1916 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Einsprache der Firma Salvioni gegen die Bildung des Schiedsgerichts mit der Begründung ab, dass Aebly einen Anspruch darauf habe, seinem Rechtsbegehren zur Sache vom dafür zu sandigen Geflecht gehört zu werden, und ernannte auf den Vorschlag seines Präsidenten als Obmann des Schiedsgerichts E. Hafner-Tobler in Zürich. Dieser lehnte in der Folge das Mandat ab. Deshalb verfügte der Obergerichtspräsident am 30. Oktober 1916 seine Ersetzung durch Richard Polt, den Direktor des Lebensmittelvereins in Zürich, und das Obergericht trat auf eine Beschwerde der Firma Salvioni gegen diese Verfügung mit Beschluss vom 20. Dezember 1916 nicht ein. Inzwischen hatte andersseits der Präsident des tessinischen Appellationsgerichts mit Verfügung vom 2. September 1916 auf ein entsprechendes Gesuch der Firma Salvioni, vom 1. September den Appellationsgerichtspräsidenten Dr. Berta als Schiedsgerichtsobmann bezeichnet. Nachdem sodann eine Verständigung der Parteien erfolgt war, wonach Aebly sich im Befehlsverfahren mit der Firma Salvioni die Zurücknahme der in Zürich retullerten Ware gegen dortige Hinterlegung der aufgelaufenen Lagerkosten (leibt einem weitem Betrage von 10,000 Fr. gestattete, versuchte jeder der beiden Parteien, das Schiedsverfahren unter seiner Leitung in Gang zu bringen. Diese Versuche scheiterten jedoch beiderseits, da jeweils der Vertreter derjenigen Partei gegen deren Willen der betreffende Obmann berufen worden war, der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gerichts keine Folge leistete. Das führte in Zürich dazu, dass der Obmann Polt dem Obergericht von der durch das Nichterscheinen des Schiedsrichters Primavesi bedingten Ermundlungsunfähigkeit des Schiedsgerichts Kenntnis / Gerichtsstand. r-; 0 ;. 4) gab und Aebly bei ihm gestützt auf § 371 zürch. ZPO die Abberufung und Ersetzung jenes Schiedsrichters verlangte. Die Firma Salvioni wandte wiederum ein, dass dem zürcherischen Obergericht die Kompetenz zu einer solchen Massnahme abgehe. indem sie sich der zürcherischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen habe, dass Vielmehr über die Frage, ob sie sich vor dem in Zürich gebildeten Schiedsgericht einzulassen habe, nur der Richter an ihrem Wohnort entscheiden könne. Und auch der Schiedsrichter Primavesi erklärte, dass für ihn einzig das Obergericht des Kantons Tessin als kompetent in Betracht fallen könne, Mit Beschluss vom 31. Januar 1917 entschied das Obergericht des Kantons Zürich: «Peter Primavesi wird »als Mitglied des Schiedsgerichtes in dem Rechtsstreite der »Parteien abberufen und durch Kaufmann Bürke Albrecht »in Zürich ersetzt. 1) Es zog dabei wesentlich in Erwägung: Dass Aebly berechtigt sei, als Kläger das Schiedsgericht anzurufen, sei bereits am 31. August 1916 festgestellt worden, und es bestehe kein Grund, hierauf nochmals einzutreten. Heute verlange dieser Kläger, dass das Obergericht die ihm vom Gesetz in Bezug auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts zugewiesene Befugnis ausübe, während die Beklagte ihm die örtliche Kompetenz hiezu bestreite. Ueber diese Kompetenzfrage habe nach allgemeinem Rechtsgrundsatz' das Gericht selbst zu entscheiden (so BGE 25 I N° 64 und BURCKHARDT, Kommentar zur BV, S. 580 unten). Nun wäre an sich allerdings der Sitz

des Schiedsgerichts an den Wohnort der beklagten Partei zu legen und folglich dem dortigen Gericht die Befugnis zu Anordnungen über seine Bildung zuzugestehen. Allein die Bestimmung des hier in Frage kommenden Schiedsvertrages, dass der Präsident des Obergerichts desjenigen Kantons, indem die klagende Partei domiziliert sei, den Obmann bezeichne, zeige all , dass die Vertragschliessenden die Unterordnung des Schiedsgerichts unter die zuständigen Gerichte des näm- AS 43 I - 1917 4

50 Staatsrecht. Heben Kantons sich gedacht und gewollt hätten. Die Beteiligten hätten sich also bei der Unterwerfung unter den Schiedsvertrag des Rechtes begeben, das dem Beklagten sein Wohnsitz verleihe. Aus der Erklärung Pirmavesis aber erhelle, dass dieser in einem Schiedsgericht mit Sitz in Zürich nicht wirken wolle. Deshalb, und weit eine Ordnungsstrafe nichts fruchten würde, sei er gemäss. § 371 ZPO abzurufen. B. - Gegenüber diesem Beschlusse des Obergerichts: hat die Firma A. & G. Salvioni rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, er sei als im Widerspruch mit Art. 59 BV stehend aufzuheben. Der Streit drehe sich, wird zur Begründung ausgeführt, nur um die Frage, welcher kantonalen Jurisdiktion das Schiedsgericht unterstehe. Diese Frage sei identisch mit der nach dem Rechtssitz: des Schiedsgerichts, und ihre Beantwortung hänge im Grunde davon ab, welcher Obergerichtspräsident zur Bezeichnung des Obmanns berufen sei. Indessen hätten die Obergerichtspräsidenten von Tessin und Zürich mit der Bezeichnung des Obmanns keine Amtshandlung begangen und daher auch nicht zu prüfen gehabt, wer klagende Partei sei. Dabei habe es sich um Akte privater Natur gehandelt, die nicht mit der staatsrechtlichen Beschwerde hätten angefochten werden können. Dagegen sei diese Beschwerde statthaft sowohl gegen die Handlungen des Schiedsgerichts selbst, speziell also gegen die Vorladung des Obmanns Polt zur Verhandlung in Zürich, als auch gegen den nunmehr vorliegenden gerichtlichen Entscheid über die Abberufung eines Schiedsrichters. Die Kompetenz des Obergerichts hiezu wäre nur liquid, wenn eine Prorogation auf den zürcherischen Richter stattgefunden hätte. Eine solche könne aber in der vom Obergericht angeführten Vereinbarungsbestimmung nicht erblickt werden. Darin liege noch keine Unterwerfung unter eine bestimmte kantonale Gerichtsbarkeit. Die Aufgabe des Obergerichts, Bildung / Gerichtsstand. N° 8. 51 und Tätigkeit des Schiedsgerichts zu überwachen, könne nicht einsetzen, bevor dieses einmal definitiv konstituiert und sein Rechtssitz bestimmt sei, während der Konflikt über die Person des Obmanns, der eine gewisse Analogie mit dem positiven Kompetenzkonflikt zeige, schon in diesem Stadium gelöst werden müsse. Das Dilemma (zwei koordinierte Schiedsgerichte und , schliesslich zwei Schiedssprüche in der nämlichen Sache) werde durch die an sich richtige Erwägung des Obergerichts, dass die Unterordnung des Schiedsgerichts unter die zuständigen Gerichte des namhchen Kantons zweckmässig sei, nicht beseitigt. Das Obergericht übersehe, dass das Schiedsgericht überhaupt noch nicht definitiv gebildet sei, und vergesse zu sagen, warum es gerade der zürcherischen Gerichtsbarkeit überlassen solle. Die Rekurrentin bestreite, vor dem Schiedsgericht mit Direktor Polt als Obmann Recht nehmen zu müssen, und könne nicht anerkennen, dass ihre Nichteinlassung vor diesem Schiedsgericht dem zürcherischen Obergericht die Befugnis gebe, ihren Schiedsrichter wegen Renitenz abzurufen. Das Bundesgericht habe darüber zu entscheiden, ob nicht durch die auf einen Schiedsspruch abzielenden Vorkehren jenes Obmanns und durch das Eingreifen des zürcherischen Obergerichts in den Konflikt ihre verfassungsmässigen Rechte verletzt worden seien. Das sei tatsächlich der Fall; denn der angefochtene Beschluss verstosse gegen die Gerichtsstandsgarantie des Art. 59 BV. Wenn, nach wieherholt.

Entscheidungen des Bundesgerichts, der Streit darüber in welchem Umfange sich eine Partei einem Schiedsgericht zu unterwerfen habe, als ein solcher persönlicher Natur vor den Wohnsitzrichter gehöre, so müsse dies auch gelten, wenn zwar die Verpflichtung zur schiedsgerichtlichen Erledigung an sich unangefochten, dagegen die Zuständigkeit des von der Gegenpartei angerufenen Schiedsgerichts oder auch nur eines einzelnen Schiedsrichters (des Obmanns) bestritten sei. Zum Entscheid

52 Staatsrecht. demnach, vor welchem Schiedsgericht sich die Rekurrentin einzulassen habe, seien nur die ordentlichen Gerichte des Domizilkantons Tessin zuständig; denn die Vereinbarung eines Schiedsgerichts schliesse nicht schlechthin den Verzicht auf den verfassungsmässigen Richter mit sich, sondern dieser Verzicht sei stets an den Vorbehalt geknüpft, dass die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts der Willensmeinung des Schiedsvertrages entspreche. Und darüber, ob dies Fall sei, habe ausschliesslich der natürliche Richter zu entscheiden. Erst wenn dieser letztere die Rekurrentin abzuurteilen, sich vor dem Schiedsgericht in Zürich einzulassen, und wenn alsdann der Schiedsrichter Primaverse seine Mitwirkung verweigern sollte, ist die Rekurrentin an den Obmann des Schiedsgerichts in Zürich zu wenden. Von der Bestimmung des § 371 ZPO Gebrauch machen. Diesem Standpunkte entsprechend habe die Rekurrentin ihrerseits gegen den Rekursbeklagten in Zürich Klage mit dem Begehren erlassen, er solle zuurteilen, sich beim Schiedsgericht mit Dr. Berta in Lugano als Obmann einzulassen. C. - Der Rekursbeklagte Aebly hat Abweisung des Rekurses beantragt. Er betont hauptsächlich, dass nach der massgebenden Schiedsgerichtsvertragsklausel das Schiedsverfahren ohne Zweifel im Kanton Zürich stattzufinden habe, wo das Schiedsgericht von ihm zuerst angerufen worden sei. Das Obergericht des Kantons Zürich hat auf besondere Gegenbemerkungen gegenüber dem Rekurs verzichtet. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Zur Beurteilung steht nur der Beschluss des Obergerichts vom 31. Januar 1917, da gegen ihn allein der Antrag des Rekurses gerichtet ist. Die Massnahmen des zürcherischen Schiedsgerichtsobmanns Polt, welche im Rekursverfahren auch noch heanstanden werden, fallen ohne weiteres ausser Betracht. Sie könnten / Gerichtsstand.) 08. jübrigen, weil jener Schiedsgerichtsobmann kein kantonales Staatsorgan ist, gemäss Art. 178 Zm. 1 OG überhaupt nicht Gegenstand einer staatsrechtlichen Beschwerde bilden. Dagegen stellt sich der angefochtene Obergerichtsbeschluss unbestreitbar als kantonale Verfügung im Sinne dieser Vorschrift dar; denn das Obergericht hat dabei nicht einfach kraft schiedsvertraglichen Parteimandats, sondern unmittelbar auf Grund der die Mitwirkung der staatlichen Gerichtsbarkeit beim Schiedsverfahren regelnden Normen des kantonalen Prozessrechts, insbesondere des § 371 ZPO (vom 13. April 1913), gehandelt, zu deren Anwendung es von Amtes wegen verpflichtet ist. Ferner kann der Umstand, dass die Rekurrentin nach ihrer eigenen Angabe neben dem staatsrechtlichen Rekurs vor Bundesgericht noch einen Prozess vor dem zürcherischen Richter anhängig gemacht hat, worin sie mit dem Begehren, der Rekursbeklagte habe sich beim Schiedsgericht mit Dr. Berta in Lugano als Obmann einzulassen, über die im vorliegenden Verfahren nur vorfrageweise beurteilte örtliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts einen selbständigen Entscheid erwirken will, nicht dazu führen, das Eintreten auf den Rekurs abzulehnen. Vielmehr besteht kein prozessuales Hindernis, die hier bereits aufgeworfene und erörterte Frage im Rekursverfahren sofort endgültig zu erledigen. Dies ist daher schon aus Gründen der Prozessökonomie geboten. Fragen könnte es sich eher, ob der Rekurs nicht bereits gegenüber dem die Bezeichnung des Schiedsgerichtsobmanns enthaltenden ersten Obergerichtsbeschluss vom 31. August 1916 hätte ergriffen werden sollen, da jener

Beschluss schon auf der Voraussetzung der heute bestrittenen Kompetenz des zürcherischen Richters zur Mitwirkung bei der Bestellung des Schiedsgerichts beruhte. Indessen ist der den wesentlichen Beschwerde- gegenstand bildende interkantonale Gerichtsbarkeits- konflikt doch erst später (mit der Bezeichnung eines Schiedsgerichtsobmanns auch durch den Präsidenten des

54 Staatsrecht. tessinischen Appellationsgerichts) entstanden und ins- besondere erst mit dem nunmehr angefochtenen Be- schluss, der erstmals die Bestellung eines ver h a n d _ 1 u n g s f ä h i g e n Schiedsgerichts verwirklicht hat, in das praktisch bedeutsame Stadium getreten, so dass die Anfechtung auch erst dieses Beschlusses als zulässig erscheint. .2: - Die Parteien sind einig darüber, dass ihre gegen- seItigen Ansprüche vor einem gemäss § 13 der Verein- barung zwischen den Verbänden der schweiz. Grossisten und der schweiz. Agenten der Kolonialwarenbranche vom Jahre 1910 zu bestellenden Schiedsgericht auszu- tragen sind, und zwar so, dass für alle Streitpunkte ein ~lld dasselbe Schiedsgericht zu amten hat. Streitig aber Ist, wo dieses Schiedsgericht zu bestellen sei und welcher kantonalen Justizhoheit es bezüglich der dabei notwendig werdenden Mitwirkung der Staatsgewalt unterstehe. Der angefochtene Obergerichtsbeschluss vertritt die Auf- fassung, dass diese örtliche Zuständigkeit des Schieds- gerichts sich aus der in jener Vereinbarungsbestimmung enthaltenen Vorschrift ergebe, wonach der Obergerichts- präsident des Wohnsitzkantons der klagenden Partei den Obmann zu bezeichnen hat, dass also der Wohnsitz der klagenden Partei nicht nur, wie ausdrücklich vorgesehen, für die Bezeichnung des Obmanns massgehend sei, son- dern zugleich auch den rechtlichen Sitz des Schieds- gerichts bestimme. Dieser Auffassung pflichtet an sich a lich die Rekurrentin bei, indem sie zunächst bemerkt ?ie Frage nach dem Rechtssitz des Schiedsgerichts häng~ lillGrunde davon ab, welcher Obergerichtspräsident zur Bezeichnung des Obmanns berufen sei. Dagegen weicht sie vom Obergericht insofern ab, als sie im weitem dessen Annahme, dass im Sinne seines Beschlusses vom 31.. August 1916 über die Bezeichnung des Obmanns der Re- kursbeklagte ah klagende Partei zu betrachten sei, ent- gegentritt und geltend macht, diese Vorfrage sei vom ordentlichen Richter, ihr gegenüber somit von den Ge- / Gerichtsstand. N° 8. • 55 richten ihres lessinischen Wohnsitzes, zu entscheiden. Dieser Standpunkt wird dem Sinn und Zweck der in Rede stehenden Klausel der Schiedsgerichtsvereinbarung nicht gerecht. Denn darin, dass mit der Bezeichnung des Ob- manns eine staatliche Gerichtsbehörde betraut ist, die in einer bestimmten räumlichen Beziehung zu einer der Parteien steht, ist unverkennbar der Wille zum Aus- druck gebracht worden, die dem Schiedsgericht über- geordnete Staatsgewalt auch schon für dessen Bestellung vertraglich festzulegen. Es handelt sich um eine der Prorogation, als der Vereinbarung eines s t a t l i c h e n Gerichtsstandes, analoge Bestimmung der Staatshoheit für ein vereinbartes pr i v a t e s Schiedsgericht, vor der, gleich wie vor der Prorogation, die von der Rekurrentin als verletzt bezeichnete Garantie des Art. 59 BV zurück- tritt. Nun ist allerdings die Ausübung dieser Staatshoheit durch die rechtsordnungsmässig hiezu berufene Gerichts- behörde davon abhängig, ob diese Gerichtsbehörde der Voraussetzung der vertraglichen Hoheitsfcstlegung ent- spricht. Allein diese Frage der örtlichen Zuständigkeit ist, wie das Obergericht mit Recht angenommen hat, nach allgemeinem Prozessgrundsatz und praktisch notwendi- gerweise vom angerufenen Richter selbst zu prüfen. Das Obergericht hatte demnach in der Tat selber vorfrage- weise zu entscheiden, ob die Voraussetzung der Zuständig- keit seiner Anrufung zur Beurteilung des Begehrens des Rekursbeklagten - der \ohnsitz der vor Schiedsgericht klagenden Partei im Kanton Zürich - gegeben sei. (Vergl. hiezu aus der bisherigen Praxis, neben den vom Obergericht, direkt

und durch Hinweis auf BURCKHARDT's Kommentar zur BV, erwähnten Präjudizien, neuestens noch das Urteil vom 30. September 1915 i. S. Aeschbacher gegen Societe de Laiteries d'Onnens : AS 41 I N° 38, S. 275 ff.). 3. - Aber auch die Bejahung dieser Vorfrage durch das Obergericht ist staatsrechtlich nicht zu beanstanden. Dabei kann von einer Verletzung des Art. 59 BV keine

56 Staatsrecht. derum von vornherein nicht die Rede sein, weil eben die erörterte Vereinbarung dessen Anwendbarkeit ausschliesst. Vielmehr liegt, da beide Prozessparteien die Klägerrolle vor dem Schiedsgericht beanspruchen und zu dessen Bestellung die Gerichtsgewalt der bei den vereinbarungsgemässen in Betracht fallenden Kantone in Bewegung gesetzt haben, ein positiver Konflikt dieser beiden kantonalen Justizhoheiten vor, auf dessen Beseitigung der Rekurs im Grunde abzielt und den der Bundesstaatsgerichtshof kraft seiner aus Art. 4 BV abgeleiteten Aufgabe der allgemeinen Wahrnehmung des Rechtsschutzes zu lösen hat. Für diese Lösung kann nun nicht, wie die Rekurrentin es ursprünglich versucht hat, auf die materiell-rechtliche Natur und Beziehung der beiderseitigen Ansprüche zueinander abgestellt werden. Denn die Parteienrollen sind ein rein prozessrechtlicher Begriff, und wer als Kläger zu betrachten sei, bestimmt sich nicht nach dem Inhalt der Parteiansprüche, sondern nach der Priorität ihrer gerichtlichen Eingaben. Insbesondere kann unter Verhältnissen dieser Art, wo die, zufolge eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes der Parteien beiderseits. möglichen Ansprüche nach prozessualer Vereinbarung an sich von jeder Partei in gleicher Weise zum schiedsgerichtlichen Antrag gebracht werden können, über die Klägerrolle nur die Prävention entscheiden: Kläger muss sein, wer zuerst als solcher auftritt. Die Prävention ist: denn auch als allgemeiner Grundsatz - von dem nur vereinzelte, positiv geregelte Ausnahmen bestehen - in den Prozessgebungen ausdrücklich anerkannt, sei es direkt (z. B. in Art. 31 der tessinischen ZPO), sei es indirekt, durch die Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber dem später selbständigen Vorgehen der Gegenpartei in der nämlichen Sache (z. B. in § 130 Ziff. 2 der zürcherischen ZPO). Unter dem «als Kläger auftreten» muss aber in dem vorliegenden Fall die Anrufung des Obergerichtspräsidenten zur vereinbarungsgemässen Bezeichnung des Gerichtsstandes. N° 8. 57 nung des Schiedsgerichtsobmanns verstanden werden, da darin die erste, über den Rahmen des Verkehrs der Parteien unter sich hinausgehende Parleihandlung zur Durchführung des Schiedsverfahrens liegt, der die eigentliche Klageerhebung erst nach der vollständigen Bestellung des Schiedsgerichts, die dadurch veranlasst wird, folgen kann. Darnach ergibt sich aus den Akten ohne weiteres, dass dem Rekursbeklagten die Klägerrolle zukommt, indem er, nach vorgängig erwirkter Feststellung der beiden Mitglieder des Schiedsgerichts durch die Parteien, schon am 14. Juni 1916 wegen der Bezeichnung des Obmanns an den zürcherischen Obergerichtspräsidenten gelangt ist, während das entsprechende Gesuch der Rekurrentin an den tessinischen Appellationsgerichtspräsidenten erst vom 1. September 1916 datiert. Dass dann die Bezeichnung selbst des Obmanns im Kanton Zürich zufolge der Mandatsablehnung des Erstbezeichneten endgültig erst später stattgefunden hat, als im Kanton Tessin, ist dabei natürlich ohne Belang. Somit steht in der Tat die hier fragliche Mitwirkung bei der Bestellung des Schiedsgerichts den zürcherischen Gerichtsbehörden zu, und es bestreitet daher die Rekurrentin dem Obergericht zu Unrecht die Kompetenz zum Erlass des angefochtenen Beschlusses. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.